

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-Blatt
des Königl. Amtsgerichts
zu
Pulsnik
und des Stadtrathes

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Bahr,
Königsbrück, C. S. Krausche,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Daasen-
stein & Bogler, Invalidentanz,
Rudolph Rosse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Ünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 25.

26. März 1898.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuhwarenhändlers und Schuhmachermeisters Hermann Robert Kammer in Bretnig wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.
Pulsnik, den 22. März 1898.

Königliches Amtsgericht.
v. Weber.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber
Aktuar Hofmann.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hutmachers Friedrich Paul Seifert in Bretnig ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 16. April 1898, Vormittags 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.
Pulsnik, den 22. März 1898.

Aktuar Hofmann,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Blutlaus.

Die Blutlaus hat sich in den letzten Jahren in so erschreckendem Maße ausgebreitet, daß nur eine allgemeine, mit Energie durchgeführte Bekämpfung Aussicht auf Erfolg bietet. Die jetzige Zeit ist besonders geeignet zur Bornahme entsprechender Maßregeln, weil eine etwaige Ansteckung sich noch im Anfange der Entwicklung befindet und der noch blattlose Zustand der Bäume das Erkennen der Blutlaus erleichtert.

Die Besitzer von Obstbäumen werden deshalb angewiesen, ihre Obstbäume unverzüglich auf das Vorhandensein des Insekts zu untersuchen und nöthigenfalls die zur Vertilgung erforderlichen Maßregeln sofort auszuführen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, Bäume, welche stark von der Blutlaus bewohnt und dadurch voraussichtlich eingehen werden, baldigst abzuhaufen und zu entfernen.

Solche Bäume, die in der Krone stark mit Blutläusen besetzt, am Stamme und den Aesten aber noch gesund sind, werden verjüngt, indem man die Krone bis auf das gesunde Holz zurückschneidet; beim Abschneiden ist das mit Blutläusen besetzte Holz behutsam, sorgfältig abzunehmen und zu verbrennen, damit keine Blutläuse zur Erde fallen.

Zur Vernichtung der Blutläuse und deren Brut eignen sich am meisten Petroleum und Fette.

1. Bei mehrjährigen Holze bürste man alle durch den weißen Flaum kenntlichen besetzten Stellen mittels einer scharfen Bürste mit reinem Petroleum ab.
2. An jüngerem Holze ist die Anwendung irgend welchen Fettes vorzuziehen, Schweine- oder Pferdefett, Vasoline und dergleichen, welches ebenfalls mittels Bürste in die durch die Verwundung des Schädling entstanden Risse zu bringen ist. Diese Fette halten den Luftzutritt ab und ersticken die darunter befindlichen Kolonien. Aus gleichem Grunde empfiehlt auch Willkommung eine Mischung von 15 gr Terpentinöl mit 1 ko getrockneter, durchsiebter Thonerde.
3. Außerdem seien noch als gleichgüt wirkende Mittel empfohlen:

Die im Samengeschäft von Wilhelm's Nachfolger in Dresden-A., Struvestraße, erhältliche Petroleum-Emulsion und das sogenannte Neßler'sche Mittel, bestehend aus 50 gr grüner Seife, 100 ccm rohem Fuchelöl, 2000 ccm Weingeist von 90 %. Die Stoffe werden mit soviel Wasser gründlich zusammengerührt, daß die Mischung 1 Liter ergibt.

Da jedoch innerhalb 14 Tagen die Wundstelle, — wenn auch nur 1 Thier übrig bleibt — wieder ebenso stark wie zuvor mit jungen Blutläusen bevölkert sein kann, so muß nach diesem Zeitraum eine Untersuchung über das Ergebnis der vorhergegangenen Bekämpfung vorgenommen werden und letztere, wo nöthig, ungefäumt in der vorhergedachten Weise wiederholt werden.

Eine ausführliche Beschreibung der Blutlaus und der wirksamsten Bekämpfungsmethoden nebst Angabe der hierzu dienlichen Mittel kann bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft, den Gemeindevorstern und den Gutsvorstehern des Bezirks eingesehen werden.

Die Unterlassung der angeordneten Untersuchung, sowie der nothwendigen Vertilgungsarbeiten wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden, auch wird erforderlichenfalls die Ausführung der unterliegenden Vertilgungsmaßregeln auf Kosten der säumigen erfolgen.

Die Herren Bürgermeister zu Elstra und Königsbrück, sowie die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden veranlaßt, die Durchführung der vorstehenden Anordnungen strengstens zu überwachen, die Vertilgungsarbeiten, soweit nöthig, durch Sachverständige einleiten, beziehentlich beaufsichtigen zu lassen und die säumigen Obstbaumbesitzer zur Bestrafung hier anzugehen.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 18. März 1898.
von Erdmannsdorf.

Zum Stande der Militärstrafprozessreform.

Der Reichstag hat nunmehr die nächst dem Flottengesetz wichtigste Vorlage der laufenden Session, diejenige über die Reform der Militärstrafprozessordnung, in der zweiten Lesung erledigt, so daß zu ihrer Verabschiedung nur noch die dritte Lesung erübrigt. Aber trotz dieses so vorgerückten parlamentarischen Stadiums des genannten bedeutungsvollen Gesetzentwurfes kann dessen Schicksal noch immer nicht als völlig gesichert erachtet werden, denn die Spezialberatung desselben hat offenbar selbst jetzt noch manche Differenzpunkte wegen der geplanten Neuordnung des Militärgerichtsverfahrens zwischen den verbündeten Regierungen und der Reichstagsmehrheit hinterlassen. Die neue Militärgerichtsordnung ist vom Reichstagsplenium allerdings fast durchgängig in der Commissionfassung genehmigt worden, nur bei § 8, welcher von der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit gegenüber früheren activen Militärpersonen handelt, wurde die Commissionfassung abgelehnt, doch fielen auch die Regierungsvorschläge wie die sonstigen hierzu gestellten Abänderungsanträge, so daß der gesammte § 8 als einstweilen gestrichen zu betrachten ist. Aber die Vertreter der verbündeten Regierungen, speciell der preussische Kriegsminister v. Gofler, haben die Commissionbeschlüsse in so mancher Hinsicht als bedenklich im Vergleich zu der Regierungsvorlage bezeichnet und hierbei durchblicken lassen, daß es recht fraglich erscheine, ob man regierungsseitig allenthalben den von der Commission beliebten und vom Reichstage in der zweiten Lesung gutgeheißenen

Abänderungen des neuen Militärstrafprozessverfahrens zustimmen werden. Als solche bedenkliche Abänderungen nannte Herr v. Gofler die Commissionbeschlüsse, welche sich auf die Zusammenlegung der Kriegsgerichte, auf die Zulassung von Rechtsanwältin zu den Kriegsgerichten, auf die vorläufige Festnahme von Offizieren bei Vergehen, die mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht sind, auf die Bestimmung, daß der Verletzte unter allen Umständen in der Gerichtsverhandlung anwesend sein darf, und auf noch anderes mehr beziehen. Die Conservativen, welche von allen Reichstagsfractionen sich am meisten dem Regierungsstandpunkte in der Frage der Militärstrafprozessreform näherten, haben nun zwar in der zweiten Plenarlesung versucht, in allen diesen Punkten die Regierungsvorlage wiederherzustellen, aber ohne Erfolg, denn es wurden eben, mit Ausnahme des gestrichenen Paragraphen 8, sämtliche Bestimmungen der neuen Militärgerichtsordnung in der Commissionfassung gutgeheißen.

Zweifellos wäre es indeß im höchsten Grade bebauerlich, wenn an den erwähnten Differenzpunkten die nun schon seit langen Jahren erstrebte Reform des Militärstrafprozessverfahrens abermals scheiterte, ein solcher negativer Ausgang der jetzigen Reichstagsverhandlungen über eine von weiten Volkstheilen in Deutschland immer und immer wieder erhobene berechtigte Forderung müßte in unserer Nation einen ungemein peinlichen Eindruck zurücklassen. Darum kann man nur den dringenden Wunsch hegen, daß noch zwischen der zweiten und dritten Lesung oder selbst während der letzten ein Verständigung über die noch streitig gebliebenen Seiten der

Militärstrafprozessreform erzielt werden möchte, weder die Regierung noch die Reichstagsmehrheit würden sich durch gegenseitiges Entgegenkommen da viel vergeben. Jedenfalls hätte nicht nur das Volk, das Land allein zu verlieren, falls die Militärstrafprozessreform jetzt wiederum nicht zu Stande kommen sollte, nein, auch auf Seiten der verbündeten Regierungen, der Autorität in Reich und Staat, dürfte man sicherlich bald genug Anlaß bekommen, ein etwaiges Scheitern dieser Reform zu beklagen.

Angelöst ist bei der zweiten Plenarlesung der Militärstrafprozessreform die Frage der Errichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz geblieben. § 33 des Einführungs-gesetzes zu der neuen Militärgerichtsordnung schlägt bekanntlich vor, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Verhältnisse Bayerns anderweitiger gesetzlicher Regelung zu überlassen, und mit dieser provisorischen Bestimmung ist denn auch das Einführungs-gesetz vom Reichstage debattellos angenommen worden, nachdem der Reichskanzler Fürst Hohenlohe die Mittheilung gemacht hatte, daß wegen der Schaffung eines besonderen obersten Militärgerichtshofes für Bayern erfolgversprechende Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Prinz Regenten Luitpold stattfänden. Jedenfalls ermöglicht es § 33 des Einführungs-gesetzes durch seine Fassung, daß die Militärstrafprozessreform vorerst auch ohne eine Entscheidung über den bayerischerseits geforderten besonderen obersten Militärgerichtshof in Kraft gesetzt werden kann.

